

Zeitschrift:	Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber:	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band:	14=4 (1896)
Artikel:	Geschichte des Schulwesens der Landschaft Basel bis 1830
Autor:	Hess, J.W.
Kapitel:	Zweiter Zeitraum 1660 -1759
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-111155

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweiter Zeitraum.

Das Unterrichtswesen der Landschaft Basel vom Erlass der ersten Schulordnung des Jahres 1660 bis zur Aufstellung der zweiten im Jahre 1759.

A. Der kirchliche Religionsunterricht.

Da für den Schulunterricht die Lehrmittel, deren sich die Prediger bei dem von ihnen erteilten Religionsunterrichten bedienten, von besonderer Wichtigkeit geworden sind, so ist hierüber zuerst das Wichtigste mitzuteilen.

Am Anfange hatte sich der Unterricht der Geistlichen an das kleine Büchlein angeschlossen, das von Ökolampad für diesen Zweck in deutscher Sprache abgefasst worden und unter dem Namen „Kinderbericht“ in Basel allgemein bekannt war. Dieses vortreffliche Lehrmittel zeichnet sich nicht nur durch Bündigkeit und Klarheit des Ausdrucks, sondern auch durch leichte Verständlichkeit aus und war der Fassungskraft der Jugend angemessen. Dem späteren Geschlechte erschien es jedoch bald zu schlicht und zu einfach. Besser entsprach seinem Geschmacke der Katechismus, den Antistes J. Wolleb (1618—1629) im Jahre 1622 im Auftrage des Rates verfasste.¹⁾ Der Name „Nachtmahlbüchlein“, der seiner Schrift vom Volke beigelegt wurde, zeigt aber zur Genüge, dass sie nicht für Kinder, sondern für Erwachsene bestimmt war, die sich auf den würdigen Em-

¹⁾ Über den Wollebischen Katechismus und die übrigen Basler Katechismen siehe K. R. Hagenbach, Gesch. der ersten Baslerkonfession, S. 260—266.

pfang des heil. Abendmahles vorbereiteten. Trotzdem bürgerte sich gerade dieses Buch beim Jugendunterricht ein, verdrängte den Kinderbericht und gelangte schliesslich in Kirche und Schule zur Alleinherrschaft. Die bei seiner Einführung vom Rate abgegebene ausdrückliche Zusicherung, man sei „nit der Meinung, dass jemand angebunden sein solte, den Inhalt von Wort zu Wort zu wissen“, ¹⁾ geriet gänzlich in Vergessenheit.

Antistes L. Gernler (1655—1675), der persönlich den „vollkommenen und verständlichern“ Heidelberger Katechismus vorgezogen hätte, wagte es schon nicht mehr, seinen Wunsch zur Geltung zu bringen. Sein Nachfolger P. Werenfels (1675—1703) erweiterte das Nachtmahlbüchlein zu einem umfangreichen Buche, das in seiner abstrakten, rein dogmatischen Fassung selbst für Erwachsene, geschweige denn für Kinder, schwer verständlich war. Allein die Absicht, den konfessionell scharf ausgeprägten Lehrbegriff der reformierten Basler Landeskirche zum Ausdrucke zu bringen und zu verschaffen, dass sich jeder Angehörige dieser Kirche deren Bekenntnis recht zu eigen mache, trug über alle andern Bedenken und Rücksichten, besonders in Bezug auf die für den Jugendunterricht wünschenswerte Fasslichkeit, vollständig den Sieg davon. Werenfels setzte es durch, dass das Nachtmahlbüchlein im Jahre 1686 für den Unterricht in den Kirchen und Schulen der Stadt als obligatorisches Lehrmittel angenommen wurde. So kam es, dass hinfort viel Mühe und Arbeit auf die Behandlung und Erlernung eines für die Jugend ganz ungeeigneten Lehrmittels verwendet werden musste. Der Religionsunterricht wurde dürr, trocken, abstrakt und

¹⁾ Mandat vom 6. April 1622 in der Mandatensammlung Band VIII. §. 2. a. 9.

bereitete durch die Forderung des wörtlichen Auswendigkönbens Lernenden und Lehrenden viele bittere Stunden.

Die Geistlichkeit auf der Landschaft behauptete freilich noch längere Zeit ihre Selbständigkeit in der Auswahl des einem jeden Einzelnen zusagenden Lehrmittels. Einige Pfarrer gebrauchten, wohl um des Zusammenhanges mit der Stadt willen, gleichfalls das Nachtmahlbüchlein; andere bedienten sich anderer Leitfäden, des „Heidelbergers“, des Osterwaldischen Katechismus u. a.¹⁾ Ein Buch, das für die Unterweisung der Jugend in der Folge wichtig geworden ist, waren Hübners biblische Geschichten.²⁾ Dem Pfarrer Leonhard Bartenschlag zu Binningen (1719—1760) gebührt das Verdienst, den grossen Wert der biblischen Geschichte für den Jugendunterricht erkannt und dem Werke des Hamburger Rektors zuerst bei uns Eingang verschafft zu haben.³⁾ Der Vollständigkeit halben führen wir hier noch an, dass der Gebrauch des Nachtmahlbüchleins in den Kirchen und Schulen der Landschaft durch die Kirchenordnung von 1759 für obligatorisch erklärt und die Entlassung aus der Schule u. a. auch von

¹⁾ „Herrn Johann Friedrich Osterwalds (Pfarrers zu Neuenburg) Kurtzer Begriff der Biblischen Geschichten und der Christlichen Catechismus - Lehre. Aus dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzt durch Johann Burckhardt, Pfr. zu Oltingen (1732—43). Basel bey Joh. Conrad. von Mechels sel. Wittib.“ Ohne Jahreszahl. Osterwalds Buch war „absonderlich wegen in sich haltenden schönen Moralien“ geschätzt.

²⁾ Johannes Hübner, Rektor des Johanneums zu Hamburg, 1668—1731, gab im Jahre 1714 seine zweimal 52 ausgerlesenen Biblischen Historien nebst einer Anleitung zu ihrer Behandlung heraus. Sein Buch fand überall rasch die günstigste Aufnahme und weiteste Verbreitung.

³⁾ Acta Eccles. IV. 122. 123. 227. 275. 316. Kirchenarchiv A. 8. № 22. Visitationsacta R. 1—4.

der gedächtnismässigen Aneignung desselben abhängig gemacht wurde. Nachdem im 18. Jahrhundert eine Umarbeitung des Lehrmittels umsonst versucht worden war, gelang es endlich im Jahre 1809 dem Einflusse des Deputaten P. Ochs, dass das Nachtmahlbüchlein in den Landschulen beseitigt und an seiner Stelle bis zur Erstellung eines neuen Katechismus eine „Sammlung biblischer Stellen zum Schulgebrauche“ eingeführt wurde.¹⁾

Eine andere Neuerung, die Einführung des katechetischen Verfahrens in der Kinderlehre durch Antistes Gernler (1657), soll hier nur beiläufig erwähnt werden, weil wir uns auf die weitere Entwicklung des kirchlichen Religionsunterrichtes nicht näher einlassen können.²⁾ Dagegen muss noch ein Wort über die Forderung des Lesenlernens gesagt werden. Sobald einmal der Gebrauch des Nachtmahlbüchleins eingeführt und die Nötigung, dass selbst die Kinder seinen Inhalt auswendiglernen mussten, ausgesprochen war, stellte sich das Bedürfnis des Lesenkönbens ein; damit stand die Forderung im Zusammenhange, die zur Erlernung des Lesens dienenden Bücher anzuschaffen. Der davon handelnde Abschnitt der Kirchenordnung schlägt, der kriegerischen Zeit entsprechend, einen ganz militärisch klingenden Ton an. „Wie in einer wolbestelten Policey“, heisst es, „ein jeglicher Burger mit seinem Ober- und Undergewehr sich gefasst halten muss: Also auch die Burger der Kirchen Christi sich mit den geistlichen Waffen dess Worts Gottes billich gefasst halten sollen.“ In jedem Hause müsse der Katechismus nebst einem Psalmen- und Gebetbuche zu finden sein; Vermögliche

¹⁾ Druckschrift im Archiv des Antistitiums.

²⁾ Siehe darüber Gernlers supplicatio ad Magistratum pro reformatione Catechisationis vom 17. April 1657 in den Actis Eccles. IV. 47—51. K/A. A. 20. 2. № 115 und 116.

sollten sich über den Besitz einer ganzen Bibel oder wenigstens eines Neuen Testamentes ausweisen. In der Schule aber dürfe nicht mehr nach bisherigem bösem Brauche das Lesen des Geschriebenen allein, sondern „fürnehmlich das getruckte“ Lesen geübt werden, weil dieses ganz besonders „zu Ables- und Erforschung Göttliches Willens, Glaubens und Gebets“ diene, wodurch allein „die Göttliche Erkanntnuss erlernet und das Wort Gottes eingepflanzt werde.“¹⁾ Die Kinder aber sollten fleissig „daheimen in der Bibel und anderen geistlichen Büchern lesen, damit auch die Alten in Glaubenssachen unterrichtet würden.“ Durch diese Forderungen trat das Lesen nebst dem damit im Zusammenhange stehenden Auswendiglernen des Katechismus samt den vorgeschriebenen Gebeten in den Vordergrund des Schulunterrichtes.

An diese Neuerung schloss sich die Aufstellung einer besondern Schulordnung.

B. Die Schulordnung des Jahres 1660 nebst andern derartigen Ordnungen aus dem 17. Jahrhundert.

Bald nach der blutigen Niederwerfung des grossen Bauernaufstandes (1653), woran sich das Basler Landvolk lebhaft beteiligt hatte, fand sich der Rat veranlasst, seinen Unterthanen die Pflichten gegen Gott und gegen die Obrigkeit mit besonderer Eindringlichkeit einzuschärfen. Es geschah dies durch die Kirchenordnung des Jahres 1660. Uns berührt hier lediglich, was darin über die Erziehung und den Unterricht der Jugend gesagt wird. Die wenigen Sätze, die dieses Thema unter

¹⁾ Acta Eccles. IV, 246. 153. 127. 147.

dem Titel „Von Fortpflanzung der wahren Religion und Gottesforcht“ berühren, enthalten, wenn auch noch in sehr unvollkommener und lückenhafter, aber doch deutlich erkennbarer Weise die Keime einer späteren vollständigern Schulgesetzgebung.

Als alleinige Aufgabe der Schule wird noch die rein religiöse genannt, „der Jugend die Mittel zur Erkantnuss Gottes zu verschaffen.“ Der Lehrer ist blass Kirchendiener. Dieses Verhältnis wird, zunächst nur in den Deputatenschulen, später aber auch in den sogenannten „Baurenschulen“, durch die als Regel geforderte Übertragung des Sigristendienstes gekennzeichnet. Die bezügliche Vorschrift lautet: „Bey einer jeden Kirchen, wo das Sigristen-Ampt wirt zubestellen sein, sollen wo möglich solche Siegerist von unseren jeweiligen Deputaten geordnet werden, die Schreibens und Lesens berichtet und tüchtig sind, auch der Schul abzuwarten.“ Dies geschah hauptsächlich in der Absicht, die Lehrer durch die Zuwendung des mit dem Nebenamte verbundenen Einkommens ökonomisch besser zu stellen. Schon vor dem Erlass der Kirchenordnung hatten die Deputaten damit den Anfang gemacht.¹⁾

Vor der Wahl „konnte der Predigern attestation

¹⁾ Z. B. 1655: „Haben die Deputaten den Onimus Rudj den Sigrist zu Oberdorff abgesetzt, auss Ursachen Er sich bey vergangener Bäurischen Rebellion übel gehalten und gesagt, man müese zuallervorderst den Landvogt und den Pfaffen zu todt schlagen etc., und an dessen statt den Schulmeister angenommen.“ Ferner 1656: „Dieweilen der Sigrist Hans Jak. Stoler in Bubendorff vom Landvogt ein schlecht zeügnuss hat, störrig und ungehorsam ist, als ist derselbe abgeschafft und soll der Schulmeister solchen dienst zu mehrerer besserung seiner besoldung versehen.“ Notabene Büechlin des Deputatenamts, 1638—1668, (Staatsarchiv) unter 1655 und 1656.

und Zeugnuss von einem und anderen in das Mittel kommenden Subjecto erforderet werden.“

Den Lehrern wird zur Pflicht gemacht: „der Schul getrewlich abzuwarten, in denen Stunden, da man die Jugend behören soll, sich aller weltlichen händlen zu entschlagen und sich an keinem andern Ort als in der Schul finden zu lassen.“ Die Deputatenschullehrer insbesondere („jenige Schulmeister, welche von uns besoldet werden“) „sollen nicht nur im Winter, sondern das gantze Jahr Schul zuhalten schuldig und verbunden sein.“ „Ein jeder soll sich mit demjenigen Wochen- oder Fronfastengelt, so ihme die verordnete am Deputaten-Ampt jeweilen zuerkennen werden, ersättigen und benügen lassen und darüber das Landvolck nit beschweren.“

Alle Eltern werden „vermahnt, ihre Kinder fleissig zu den Schulen zu schicken bey ohnaussbleiblicher straaff.“

Endlich sollen „die Prediger aller Orten visitatores der Schulen sein, dieselbigen wochentlich besuchen, und dass alda dieser Ordnung in allen Stücken nachgelebt und die Jugend zu aller Gottesforcht angewiesen werde, ein fleissiges auffsehen haben.“

Bevor wir über die Ausführung der in dieser Schulordnung enthaltenen Vorschriften sprechen, müssen wir noch bei einigen andern, aus derselben Zeit stammenden besondern Ordnungen verweilen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kommen drei solche vor: eine gedruckte Ordnung der Schule Liestal und zwei im Manuscrite vorhandene für die Schulen zu Sissach und zu Kleinhüningen.

a. An die Stelle der ersten Schulordnung von Liestal trat im Jahre 1670 eine neue.¹⁾ Kettiger nennt sie

¹⁾ Mandatensammlung VIII. 4. e. Druck in Plakatformat. Siehe auch Acta Eccles. VI. 415 mit dem im Jahre 1668 dem

„ein merkwürdiges, kulturhistorisches Aktenstück, das für Liestal als eine Art Vollziehungsordnung zum Gesetze von 1660 anzusehen sei.“ Allein dem ist durchaus nicht also; die erneuerte Liestaler Schulordnung ist nichts anderes als ein beinahe wortgetreuer Abdruck der im Jahre 1632 für die St. Theodorsschule zu Basel im Druck erschienenen.¹⁾ Die einzige Abweichung von einigem Belang betrifft das Fach des Rechnens, das in der Basler Ordnung sehr dürftig, in der Liestaler dagegen gar nicht vertreten ist. Ferner wird in der Schule der Landstadt beim Gesang ausdrücklich die ausschliessliche Einübung der Lobwasserischen Psalmen gefordert, eine neue Bestätigung der von Riggenbach in seiner „Geschichte des Kirchengesanges in Basel seit der Reformation“²⁾ hervorgehobenen Thatsache, dass Lobwassers Gesänge von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an bei uns eine stetsfort zunehmende Bedeutung erlangt haben.

Die Ordnung wurde im Jahre 1709 fast wortgetreu wieder abgedruckt³⁾ und ist, wenigstens dem Namen nach, beinahe 140 Jahre lang bis zum Jahre 1808 in Kraft geblieben.

b. Die „Ordnung der Schul zu Syssach“⁴⁾ trägt kein Datum, stammt aber sehr wahrscheinlich aus

Antistes Gernler erteilten Auftrage, statuta scholæ Lucisvallensis revidenda — ut typis iterum describantur.

¹⁾ Siehe diese in der Mandatensammlung VIII. 4. d.

²⁾ Beiträge zur Vaterländ. Geschichte, Band 9, S. 434, 439.

³⁾ Ein Exemplar findet sich auf der Vaterländ. Bibliothek, O. 34 am Ende, und im Staatsarchiv Baselland unter A. 58. Die Mandatensammlung von Basel, VIII, 4, e, besitzt nur eine handschriftl. Kopie „ex impresso“.

⁴⁾ Das Original ist die Beilage eines Schreibens des Pfarrers Hans Rudolf Frey von Sissach an Antistes Hieron. Burkhardt vom 29. September 1724, Staatsarchiv Baselland E. 31.

dem 17. Jahrhundert. Wir begnügen uns, daraus Folgendes anzuführen:

Im Winter dauert der Unterricht, vor- und nachmittags, je drei Stunden, bloss im Sommer nur je zwei Stunden lang. Bei Strafen soll der Lehrer „zwischen frevlen und erschrockenen Lehrjüngern einen genauen Unterscheid machen, und die erstern mit Ernst, insonderheit die Flucher, die anderen mit Sanftmuth zu ihren schuldigen Pflichten antreiben.“ Er soll die Schüler „nicht nur etliche Wort oder Zeilen aufsagen lassen, sondern soviel jeweilen die gesetzten Stunden leyden mögen.“ „Er soll die so schreiben zu ergreiffen willens, aufweisen, wie die Buchstaben zu formiren und selbige nicht übereylen.“ An jedem Nachmittage soll wenigstens eine halbe Stunde aufs Schreiben verwendet werden. „Die Music [d. h. der Gesang] ist Sommerszeit nach der Kinderlehre in der Kirche zu üben; Winterszeit soll am Freitag in der Schule der zu singende Psalm geübet werden.“ „Weilen die Unwissenheit in Religionssachen überauss gross, soll das Nachtmahlbüchlein der Jugend zu gewissen Zeiten wohl eingescherfft werden, insonderheit denen, so willens, das erstemahl zu des Herren Tisch zu gehen, den übrigen aber soll der Lehrer die zehn H. gebott, die 12 glaubens Articul neben anderen gebäitteren vorsprechen.“

c. Die im Archive des Antistitiums aufbewahrte Schulordnung für Kleinhüningen ist „mehrentheils auss unserer Gn. Herren Lands-kirchen-ordnung hergenommen“ und trägt das Datum des 18. Mai 1682. An diesem Tage „haben Hr. Matthäus Merian, Pastor, und Hr. Friedrich Seiler, Diaconus zu St. Theodor, zu klein Hüningen (damals noch eine Filiale der Kleinbasler Kirche) eine schul-ordnung angerichtet“, die sich auf folgende wenige Sätze beschränkt:

1. „Sol eine schul alda gehalten werden alle tag two stund vor Mittag und two stund nachmittag. Donnstars und Sambstags nachmittag sind Feriae.“ 2. „Die Einwohner sollen ihre kinder so bald möglich und sie zum verstand kommen, fleissig zur schul halten und schicken.“ 3. „Der Schulmeister soll sein Ampt fleissig und embsig verrichten und die kinder im lesen, schreiben, Bätten und nachtmahlbüchlein unterweisen, und zu gutten Sitten und tugenden und einem christlichen leben und wandel alles ernsts anhalten.“ 4. „Die Einwohner versprechen dem Schulmeister für sein besoldung wochentlich für ein kind 1 ♂ 4 ♀ und winterszeit, wan die stuben muss gewärmet werden, für ein jedes kind täglich einscheit holtz.“

Der Lehrer Martin Bartsche erhielt im Jahre 1692 „auff sein underthäniges bitten, doch mit Ihr Gn. offener Hand“, „alss ein Personal“ eine vierteljährlich zu entrichtende fixe Besoldung, bestehend in einem Sack Korn und 2 & 10 ♂ an Geld.

C. Vollzug der Schulordnung.

Die Basler Landschulordnung von 1660 nimmt sich im Vergleich mit andern derartigen Erlassen recht unscheinbar unddürftig aus. Wir denken hiebei nicht sowohl an die deutschen Schulordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, sondern fassen bloss die zuerst im Jahre 1658 dem Druck übergebenen, im Jahre 1684 aber bedeutend erweiterten „Satzungen“ ins Auge, die „von den Obersten Schulherren der Statt Zürich ihren Land-schulen fürgeschrieben“ worden sind.¹⁾ Als Vorzüge der

¹⁾ O. Hunziker. „Aus der Reform der zürcherischen Land-schulen, 1770—1778“ im Zürcher Jahrbuch f. 1894, S. 4 f. Die „Satzungen“ von 1684 sind abgedruckt in O. Hunzikers Ge-schichte der schweizerischen Volksschule, 1887, I. Seite 118—127.

Zürcher Landschulordnung führen wir hauptsächlich an: die ungleich grössere Anzahl der staatlich unterstützten Schulen; die Teilung der Schuljugend in drei, der Fertigkeit im Lesen entsprechende Abteilungen; die Aufnahme des Rechnens in den Rahmen der Lehrfächer; die Anfänge von Fortbildungs-(Nacht-)schulen; die Abhaltung eines jährlichen Schulexamens; die Prüfung sämtlicher Lehrer durch die oberste Schulbehörde in Zürich; die Beteiligung der Gemeindebehörden an der Schulaufsicht.

Während aber unsre Kenntnis von den zürcherischen Schulzuständen auf den Inhalt der Schulordnungen beschränkt ist, sind wir zu Basel in der Lage, uns über die Ausführung der gesetzlichen Forderungen und damit zugleich über die damalige Schuleinrichtung ein getreues Bild machen zu können. In augenscheinlichem Zusammenhange mit der Publikation der neuen Kirchenordnung fand nämlich eine Kirchenvisitation statt, die diesmal besonders eingehend und mit grösserer Feierlichkeit als gewöhnlich vorgenommen wurde und sich über die Jahre 1661, 1662 und 1663 erstreckte. Nirgends wurde versäumt, nach dem Stande des Jugendunterrichtes im allgemeinen und nach dem Zustande jeder Schule, namentlich der obrigkeitlichen, im besondern zu fragen und die Antworten zu Protokoll zu nehmen. Die Prediger mussten berichten, „ob sie die Schule alle Wochen besuchten“ und „ob die Bibeln, Testament, Psalmen-, Bett- und andere Bücher eingeführt seien.“ Die Lehrer hatten Rede zu stehen, „ob sie die Schule fleissig gehalten, wie sichs gebeürt“, „ob sie das truckte oder geschribene Lesen vorderist lehren“, wie der Schulbesuch beschaffen und wie es um die Entrichtung des Schullohnnes bestellt sei. Endlich wurde noch das Urteil der Pfarrer und der Gemeindebeamten über die Amtsführung und den Lebenswandel der Lehrer angehört

und zum Schlusse einem jeden Lob oder Tadel gespendet.¹⁾

An der Hand der Berichte soll hier das Wichtigste über die Schulen und den Unterricht zusammengestellt werden.

a. Schulbesuch, Schullokalien.

Ausser den sieben Deputatenschulen besassen zwanzig Dörfer eigene Schulen. Weitaus die meisten davon waren Winterschulen. Selbst in den Deputatenschulen hatte sich die Sommerschule noch nicht überall Eingang verschaffen können. Zu Liestal kamen viele Kinder im Sommer nur, wenn es regnete. Zu Sissach dauerte der ganze Unterricht nur „etwan in 4 Monat“, zu Muttenz nur 12 Wochen. Der Lehrer zu Buckten hielt überhaupt liederlich Schule; der zu Waldenburg hatte am Ende der Sommerschule nur noch 3 Kinder beisammen. Nur aus Riehen und Bubendorf erfahren wir über den Schulbesuch während des Sommers Erfreulicheres. In der Folge schliess aber in letzterer Gemeinde die Sommerschule wieder so vollständig ein, dass sie im Jahre 1709 aufs neue eingeführt werden musste.²⁾ Noch im Jahre 1732, mehr als 70 Jahre nach dem Erlass der Schulordnung, muss nachdrücklich an die Forderung erinnert werden, dass die Lehrer der Deputatenschulen verpflichtet seien, im Sommer und im Winter

¹⁾ K./A. A. 17. № 3, 4 u. 5. Acta Eccles. IV. 113—160; 201—285; 315—320. Ganz ähnlich war die Einrichtung der Kirchen- und Schulvisitationen in den protestantischen deutschen Ländern. Siehe Fischer, Gesch. d. deutschen Volksschullehrerstandes, I. 97 und 98.

²⁾ Kirchenarchiv A. 24, № 26. Akten der Provinzialsynode Liestal vom 10. Sept. 1709.

Schule zu halten.¹⁾ Dagegen gab es einzelne Gemeinden, wie z. B. Arisdorf, wo der Unterricht freiwillig über die Sommermonate ausgedehnt wurde.

War der Schulbesuch im Sommer schon mangelhaft genug, so liess er während des Winters ebenfalls sehr viel zu wünschen übrig. Allgemein sind die Klagen über das Ausbleiben der Kinder. Absenzenverzeichnisse gab es noch nicht. Die Prediger suchten durch Aufmunterung, z. B. durch Bezahlung des Schullohnes oder durch unentgeltliche Verabfolgung der Bücher an Unbemittelte, bessere Zustände herbeizuführen, jedoch ohne grossen Erfolg.

Bei diesem Anlasse mögen noch einige vereinzelte Angaben über die Schülerzahl eine Stelle finden. Sie machen zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit; denn es waren weder Schülerlisten, noch statistische Zusammenstellungen vorhanden. Immerhin mögen sie zur Vergleichung dienen.

Zu Liestal war die Winterschule von 120—130, die Sommerschule von 30—40 Schülern besucht. Riehen zählte „in 120“, der Schulkreis Waldenburg (Oberdorf) 70—80 Schüler. Der Lehrer zu Muttenz „könnte“ im Winter wenigstens 60, im Sommer immerhin noch „zimlich viel“ Schüler haben. Die 100 Bürger der drei Dörfer Bretzwyl, Reigoldswyl und Lauwyl schickten zusammen 20, höchstens 30 Kinder in die gemeinsame Schule nach Bretzwyl. Rotenfluh zählte im Winter 1660/61 etwa 30—40, Arisdorf zur nämlichen Zeit 40 Schüler; „sie könnten aber wohl hundert schicken“, wird hinzugesetzt. Das kleine Dorf Lausen endlich hatte 20—25 Schulkinder.

¹⁾ A. 24. № 34. Siehe auch Kirchenarchiv A. 8. № 6 vom Jahre 1712: „Deputatenschulen sollen im Sommer auch gehalten werden, wie wenig Schueler es gleich seyn möchten.“

Die Angaben über die Schullokalien sind sehr spärlich. Wie im Kanton Zürich, so gab es auch auf der Landschaft Basel nur in den wenigsten Dörfern besondere Schulstuben, geschweige denn eigene Schulhäuser. Gewöhnlich heisst es, „für die Schule sei kein bequemer“ oder nur „ein schlechter Platz“ vorhanden. Meistens gab der Lehrer ein Gemach seiner eigenen Behausung dazu her. Zu Liestal wurde wegen Raumangels im Jahre 1668 ernstlich davon gesprochen, „die Knaben und Mägdlein zu separiren“, also eine besondere Mädchenschule einzurichten. Es geschah aber nichts. Im Jahre 1745 wurde daselbst beim Bau eines neuen Pfarrhauses, das zugleich als Schulhaus dienen musste, die alte Gewohnheit eines gemeinschaftlichen Schullokales für sämtliche Schulkinder beibehalten und die günstige Gelegenheit zu der je länger je nötiger werdenden Trennung, sei es nach dem Geschlechte, sei es nach Schulstufen, versäumt.¹⁾

b. Der Unterricht.

Der Leseunterricht stiess aus Mangel an einem geeigneten Lehrmittel auf grosse Schwierigkeiten. Arme Leute besassen selbstverständlich keine Bücher; daher die an die Geistlichen gerichtete Weisung des Deputatenamtes, für die unbemittelten Kinder nicht nur das Schulgeld zu geben, sondern auch „büechlin kouffen zulassen und specifice in die Rechnung zu bringen.“²⁾ Aber auch bemittelte Eltern waren zum Ankaufe von Büchern keineswegs willig, sondern zogen vor, ihren Kindern

¹⁾) Kirchenarchiv A. 24. № 11 und 12. Bruckners Merkwürdigkeiten, S. 1056.

²⁾) Z. B. unter 1641 in den Notabene Rödeln v. 1579–1653, im Kirchenarchiv.

allerlei Handschriften mit in die Schule zu geben. Gegen diese Übung wandte sich die Kirchenordnung mit aller Schärfe und erklärte das Lesen von Handschriften für einen „bösen Brauch“, der nicht einreissen dürfe. Allein mit Hartnäckigkeit stimmte sich das Volk dagegen. Bei der Kirchenvisitation entschuldigten sich die Leute teils mit ihrer Armut und dem teuren Brote; andere versprachen, die Bücher kaufen zu wollen, wenn etwa der Herbst gut ausfalle. Auch wo grösseres Entgegenkommen zu bemerken war, geschah dies doch mehr von einzelnen wenigen, als von der Gesamtheit. Nur die Arisdörfer erwarben sich Lobsprüche, weil sie „in 20 Exemplaria der Bibel und biss gegen 60 Testamenta und gar viel Psalmen und Gebettbüchlein“ angeschafft hätten. Freilich bekannten sie hintendrein, dies sei „aus Nöthigung ihres Herrn“ (Pfarrers) geschehen, und sie hätten die Bücher „um Brot“ wieder verkauft.¹⁾

Gewöhnlich wurden die Lehrer von den Eltern genötigt, bei der alten Übung zu verbleiben und mit dem Lesen der Handschriften zu beginnen, und die Lehrer waren um des lieben Friedens willen zum Nachgeben geneigt. Der zu Oberdorf z. B. übte seine Schüler „am Morgen drey stund im Truckten, nach Mittag aber von 12 biss 3 Uhren im geschribenen.“²⁾

Aber selbst dann, als die Bücher bereits Eingang gefunden hatten, hielt das Landvolk mit Zähigkeit an der Forderung fest, dass die Jugend nicht nur aus Büchern, sondern auch aus Manuscripten müsse lesen können. Noch im Jahre 1775 diente in der Schule zu

¹⁾ Über die Anschaffung der Bücher siehe Acta Eccles. IV. 114. 122. 149. 157. 215. 263.

²⁾ Acta Eccles. IV. 237. Siehe auch 145.

Oltlingen ein vergilbter Brief „aus Landvogt Frobenii Zeiten“ als Lehrmittel,¹⁾ und in dem Berichte an den Minister Stapfer vom Jahre 1799 rügt der Pfarrer von Bubendorf, dass in der Schule „abgeschmacktes Zeug von Ganträdeln, worin oft die pöbelhaftesten Ausdrücke vorkommen, welche zu den giftigsten Zweideutigkeiten Anlass geben“, zum Lesen gebraucht werde.²⁾

Aber die Geistlichen liessen nicht nach, überall auf die Anschaffung der vorgeschriebenen Bücher und auf das Lesen der Druckschrift zu dringen. Als Mittel dazu machten sie die Zulassung zum Abendmahl vom Lesenkennen abhängig. Aus Anlass der Kirchenvisitation von 1739 vernehmen wir, dass wegen Unkenntnis des Lesens in einem Dorfe von 30 Katechumenen 24, in einem andern von 10 sogar 9 zurückgestellt worden seien.³⁾ Das half. Allein noch im Jahre 1757 wird berichtet, dass in einer Gemeinde, die noch dazu im Kreise einer Deputaten-schule gelegen war, einige nie admittiert werden könnten, weil sie des Lesens unkundig seien. „Sie machen sich aber nicht viel daraus“, setzt der Pfarrer seufzend hinzu.⁴⁾ Derselbe Pfarrer erklärt noch im Jahre 1781, dass er diesmal keine Konfirmanden gehabt habe, weil keiner die von ihm gestellte Anforderung des Lesenkönness erfüllt habe.⁵⁾ Einzelne Pfarrer mochten darin wohl zu weit gehen. Deshalb wurde den Predigern „gegen ca-

¹⁾ Aurel Froben war von 1627 — 1638 Landvogt zu Farnsburg gewesen. Bruckners Merkwürdigkeiten S. 2149.

²⁾ Helvet. Archiv in Bern, Band 1426, № 37.

³⁾ Bretzwyl: Kirchenarchiv A. 24, № 38. Diegten: Visitations-akta von 1739, R. 4.

⁴⁾ Bericht über das Schulwesen von 1757. Kirchenarchiv A. 4. № 85.

⁵⁾ Kirchenarchiv A. 4. № 127.

techumenos, welche weder lesen, noch schreiben, noch die fünf Hauptstück können“, ein behutsames Verfahren empfohlen.¹⁾

Auf den Wunsch der Geistlichkeit fand die Forderung des Lesenkönbens als Bedingung zur Admission in der Kirchenordnung von 1759 Aufnahme. Dass sie aber nicht überall aufrecht erhalten werden konnte, darauf deutet schon die aus dem Jahre 1765 stammende Klausel hin, „es solle ohne grösste Noht dissorts keine Nachsicht beobachtet werden.“²⁾ Eine Gleichförmigkeit liess sich bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse überhaupt nicht durchführen und ist immer nur ein frommer Wunsch geblieben.³⁾ Soviel ist aber ausgemacht, dass ohne die Energie, womit die Geistlichkeit auf der Forderung des „gedruckten“ Lesens beharrte, die Schule allein damit nicht durchgedrungen wäre und dass sie ohne diese nachdrückliche Unterstützung mit noch ungleich viel mehr Schwierigkeiten würde zu kämpfen gehabt haben, als dies ohnehin schon der Fall war.

Wie aber die Prediger die Schularbeit wesentlich förderten, so hatten sie sich ihrerseits in der Kinderlehre der kräftigen Unterstützung der Lehrer zu erfreuen. Gewöhnlich teilten sich Pfarrer und Lehrer in die Arbeit. Jener hielt im Schiff der Kirche mit den grössern Kindern und den Erwachsenen die eigentliche Kinderlehre, während der Lehrer im Chor die „minderjährigen“ oder „minorennes“ Gebete und Hauptstücke aufsagen liess.

¹⁾ Z. B. 1735 Juni 2. Akten des Waldenb. u. Homb. Kapitels. A. 8. № 294.

²⁾ Synodalakten vom 21. März 1765, A. 24. № 57. 7.

³⁾ Siehe z. B. den Beschluss des Farnsb. Kapitels vom Mai 1782. D. 14. II. pag. 146.

Ausserdem ist aber auch von einem auf den Konfirmationsunterricht vorbereitenden Unterricht des Lehrers die Rede, wofür dieser von den Eltern besonders honoriert wurde.¹⁾ Bei der Kirchenvisitation zu Riehen, 1663, erhielt der Lehrer vom Antistes geradezu den Auftrag, „zu der catechisation jeweilen die præparatoria zu machen, die Jugend absonderlich zu unterrichten und dem Herrn Pfarrer sonst möglichst an die Hand zu gehen.“ Im Jahre 1738 wurde verfügt, dass „neue Kommunikanten zuerst vom Schulmeister informirt und erst hernach vom Pastore loci wenigst sechs Wochen vor der admission unterrichtet werden sollen.“²⁾ Wir haben uns diese Mithilfe der Lehrer als eine Wiederholung des früher in der Schule Gelernten und nach dem frühzeitigen Austritte aus der Schule in Vergessenheit Geratenen zu denken. Daraus ist nach und nach die Einrichtung der Repetier- oder Nachschulen hervorgegangen, deren Erwähnung uns zuerst aus Anlass der Kirchenvisitation von 1739 begegnet und von denen unten noch die Rede sein wird.

c. Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Lehrer.

Die Lehrer an den Deputatenschulen wurden durch den Kirchenrat auf Lebenszeit aus Stadtbürgern gewählt, meistens aus solchen, die an der Universität studiert und promoviert hatten. Dies galt als genügende Vorbereitung auf das Schulamt. Da aber die Lehrer über-

¹⁾ „Die Eltern sollen angehalten werden, dem Schulmeister, wenn er dero Kinder zu dem h. Nachtmahl unterweiset, wenigst 5 β recompens zu geben.“ Akten des Farnsb. Kapitels vom 8. Juni 1713, A. 8. № 185. Kapitelbuch Liestal vom 21. April 1718, D. 18. S. 252.

²⁾ Akten des Farnsb. Kap. März 1738, A. 8. № 205.

aus gering besoldet waren, so fanden sich die Stadtbürger veranlasst, jede Schmälerung ihrer dürftigen Einnahme ernstlich abzuwehren, dagegen jeden Anlass, ein Mehreres zu erlangen, mit ebensogrossem Eifer sich zu Nutze zu machen. Dadurch machten sich viele von ihnen beim Landvolke nicht eben beliebt. Es hiess, „die Schulmeister aus der Stadt seien unersättlich“, „man könne ihnen nicht genug zutragen“; „wo sie einen Schmaus wüssten, da drängten sie sich herzu“; „sie fänden sich viel in den Wirtshäusern ein, hielten sich da ungebührlich und seien bei Gastmählern und Metzgeten den Leuten überlastig.“¹⁾ Andere machten sich durch „cyclopische“ Züchtigung der Kinder, durch Wuchergeschäfte (indem sie „heftig mit dem Judenspiess rannten“), durch Eigendünkel, Hochmut und andere Untugenden verhasst. Öfter sahen sich deshalb die obersten Schulbehörden veranlasst, besonders Fehlbare ihres Amtes zu entsetzen.

Die Gemeinden, die eigene Schulen eingerichtet hatten, nahmen das Recht der Lehrerwahl, in der Regel eines Gemeindebürgers, für sich in Anspruch. Man kann indessen nicht behaupten, dass sie dabei immer auf den Nutzen der Schule bedacht gewesen seien. Meistens hielt die Mehrheit den für den besten und tüchtigsten, der am wenigsten forderte. Aus Gelterkinden wird sogar berichtet, dass ein Mann durchs gemeine Mehr zum Lehrer gewählt worden sei, der weder buchstabieren, noch recht lesen und schreiben, noch singen gekonnt habe.²⁾ Um solchen Vorkommnissen zu begegnen, beschloss die Synode im Jahre 1668, dass den Gemeinden die Wahl der Lehrer nur „mit Rath und Zuziehung des

¹⁾ Bericht aus dem Jahre 1694, Kirchenarchiv A. 4. № 14. 16.

²⁾ 1694. K./A. A. 4. № 13. Siehe auch K./A. A. 17. № 3 und Acta Eccles. IV. 131. 141 über Lehrerwahlen vom Jahre 1661.

Obervogtes und des Predigers“ überlassen werden sollte, was freilich das Landvolk nicht immer hinderte zu thun, was es wollte.¹⁾

Eine Hauptursache, warum bei der Erledigung von Schulstellen auf dem Lande Mangel an tüchtigen Bewerbern herrschte, war wie überall sonst in der Geringfügigkeit des Einkommens zu suchen. Jedes Schulamt nährte seinen Mann nur kümmерlich. Die wichtigste Einnahme, das Schulgeld, wöchentlich ein Schilling oder täglich ein Rappen vom Kinde, wurde selten oder nie von allen Schülern entrichtet. Allgemein herrschte der Brauch, für jede Absenz einen Rappen in Abzug zu bringen. Das Schulgeld war deshalb eine sehr unsichere Einnahmequelle. Daher die beständigen, immer wiederkehrenden Klagen der Lehrer, „dass sie ihr ausskommen nicht hätten“, und „dass ihnen ihr Lohn nicht werde.“ Daher auch die Erscheinung, dass die meisten Lehrer neben ihrem Amte irgend eine Nebenbeschäftigung, meistens einen Beruf, trieben.

Mit der nachlässigen Entrichtung des Schullohnes stand der unfleissige Schulbesuch im engsten Zusammenhange. Unverständige oder geizige Eltern schickten, um einige wenige Rappen zu sparen, ihre Kinder entweder gar nicht, oder nur selten zur Schule, „etwan für eine Fronfasten oder nicht einmal so lang.“ „Sie hielten es für eine grosse Beschwerd und Last, dass sie ihre Kinder zur Schul schicken müssen, wollen das nicht thun, biss der Erdboden mit Schnee bedecket ist, und sollte es biss Weihnachten nicht schneien.“²⁾ Zu der Abneigung gegen den regelmässigen Schulbesuch gehörte ferner das allzu frühzeitige Herausnehmen der Kinder aus der Schule.

¹⁾ Synodalakten, A. 24. № 11; A. 4. № 49.

²⁾ K./A. A. 4. № 44. 49.

Die Kirchenordnung enthielt freilich die Forderung, dass alle Eltern „bey ohnaussbleiblicher straaff“ ihre Kinder fleissig zur Schule zu schicken hätten. Von einer Bestrafung saumseliger und liederlicher Eltern ist jedoch nirgends die Rede; nur an die Prediger ergeht jeweilen die Aufforderung, den Eltern die Pflicht, ihre Kinder zu regelmässigem Schulbesuch anzuhalten, recht eindringlich vorzuhalten und sie überhaupt über den Nutzen und Wert der Schule aufzuklären.

Man muss sich nur wundern, dass sich unter solch ungünstigen Umständen noch so viele Lehrer fanden, die, wenn auch vielleicht mit mangelhafter Befähigung, doch nach dem bescheidenen Masse der ihnen verliehenen Gaben getreulich ihres Amtes walteten. Bei jener grossen Kirchenvisitation in den Jahren 1661—63 gab eigentlich von allen Lehrern nur ein einziger, der dazu noch ein ehemaliger Prediger und Lehrer an einer Deputaten-schule war, Anlass zu erheblichen Klagen. Ausser solchen Ausnahmen gab es wackere Männer, die nicht nur in der Schule redlich ihre Pflicht thaten, sondern auch durch ihren rechtschaffenen Wandel nicht wenig dazu beitragen, dem Volke Achtung vor der Schule und dem Lehrstande einzuflössen. Von Kaspar Pfeiffer, dem Lehrer zu Mönchenstein, einem aus dem schwäbischen Städtchen Bahlingen stammenden ehemaligen Studenten der Theologie, wird berichtet, nicht allein dass er die lateinische Sprache verstanden und den ganzen Psalter auswendig gewusst habe, sondern, was die Hauptsache ist, dass er in seinem Amte und Wandel untadelig gewesen sei. Der Lehrer Jakob Müller zu Riehen wartete seinen Amtsgeschäften wohl ab und führte „ein fein, still Hauswesen und einen exemplarischen Wandel.“ Giebt es endlich ein schöneres Lob für einen Lehrer als das von der Gemeinde Bubendorf

dem Bonifacius Liechtenhan gespendete: „Sie wissen von ihm nichts als liebs und guts“? ¹⁾) Nur schade, dass solche gute Lehrer selten lange im Amte blieben, sondern gewöhnlich nach kurzer Zeit an bessere Stellen versetzt wurden und dann Leuten Platz machten, die oft das gerade Gegenteil von ihnen waren.

Übrigens liess Antistes Gernler bei der Kirchen-visitation keine Gelegenheit vorbeigehen, dem Volke den Nutzen einer guten Schule vor Augen zu halten und zu ermahnen, die Kinder „bey Zeiten und im Blust“ dahin zu schicken; „denn die Schul seye das Fundament alles guten.“ Den Lehrern sprach er zu, ihr Amt „mit sonderem Fleisse“ zu verrichten und „mehr auf das Amt, dan nur auf das Brodt zu sehen und ihrem Gewissen genug zu thun.“ Fehlbare strafte er ungescheut von der Leber weg. Der gewissenlose Schulmeister von Muttenz wurde scharf zurecht gewiesen: „Er solle die Kinder behören, in wehrenden Schulstunden selbs anwesend verbleiben und nicht nur am Winter, sondern das gantze Jahr, wan er gleich nur 4 oder 5 Kinder hette, auss-harren; die Kinder im Gesang fleissig underrichten; in der Kirchen für das Gesang stehen, den baculum und tact führen, und nicht auss stoltzem wohn [d. i. Wahn] im Stuhl singen; die Kinder in der Schul solchermassen tractiren, dass kein Klag komme, und sein schärfe und unbuchsambkheit mit gebeürender gelindigkeit moderiren, dass Ers mit gutem Gewissen vor Gott und der Erbarkeit getraue zu verantworten. Dess leydigen Geitzes und schandtlicher Ungerechtigkeit müssig stehen; der Trunkhenheit, Fluchens, schweerens, schändens und schmähens er und sein Frau sich enthalten. Dess Schul-gelts halben mitleiden mit den Armen haben und mit

¹⁾) Acta Eccles. IV. 272. 317. 256.

ihnen glimpflich übereinkommen, dan ein Schulmeister müsse das publicum betrachten und die Leüth nicht aussaugen, damit die Gemeind ihre Jugend zuschikken den Unwillen fallen lasse.“¹⁾

D. Die Schuleinrichtung zu Arisdorf.

Unter den Landpfarrern, die sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts um die Hebung der Schule vorzüglich verdient gemacht haben, ist Jakob Maximilian Meyer zu Arisdorf (1669—1694; von 1694—1714 Pfarrer zu Munzach oder Frenkendorf) mit besonderer Anerkennung zu nennen. Es gelang ihm, um das Jahr 1670 in seiner Gemeinde eine Schuleinrichtung zustande zu bringen, die nicht bloss die Besoldungsfrage auf eine ebenso einfache wie praktische Weise löste, sondern auch eine völlige Umgestaltung der bisherigen Schulverhältnisse herbeiführte.

Um einen regelmässigen Schulbesuch zu erzielen, wusste er es durchzusetzen, dass der Schullohn nicht mehr wöchentlich, sondern fürs ganze Jahr bezahlt wurde. Vermögliche Eltern entrichteten für ein Kind ein Pfund, minder begüterte 10 bis 15 Schillinge „Geld oder Geldeswert.“ Arme Kinder wurden mit Unterstützung des Deputatenamtes „gratis informirt“. Durch diese Änderung wurde zugleich der Fortbestand der Sommerschule gesichert.

Ausserdem verstand sich die Gemeinde zu einer Schulsteuer, die ohne Rücksicht auf die Kinderzahl von jedem Hausvater erhoben wurde. Sie richtete sich gleichfalls nach dem Vermögen. Ein Bauer mit einem „ganzen Zug“, d. h. mit zwei Zugtieren, erstattete nach

¹⁾ Acta Eccles. IV. 225. 271.

Martini ein Viertel, ein Bauer mit einem halben Zug ein halbes Viertel, ein Tauner, d. h. ein Bauer ohne Zugvieh, drei Becher Korn. Die keines bauten, entrichteten den Wert dafür in Geld oder Viktualien. Unvermögliche hatten entweder einen Frondienst zu leisten oder giengen ganz leer aus.

Das Mitbringen von Holz durch die Schulkinder wurde abgeschafft; die Gemeinde sorgte für die Beholzung der Schule. Endlich wurden auch noch die dem Lehrer in seiner Eigenschaft als Sigrist gebührenden Gefälle geregelt.¹⁾

Pfarrer Meyer sorgte auch für ein eigenes Schulgebäude. Die gemietete Schulstube wurde aufgegeben und ein neues Haus errichtet, wozu der Pfarrer den Platz schenkte; an den Bau leisteten die Deputaten einen namhaften Geldbeitrag und sicherten sich dafür das Recht, als Lehrer einen Bürger von Basel zu wählen. Deshalb zählte Arisdorf mit Benken und Mönchenstein zu den von der Obrigkeit unterstützten Schulen.²⁾

Endlich wurde im Jahre 1677 durch die Aufhebung der besondern Schule in dem zum Amte Liestal gehörenden Dorfe Gibenach und deren Vereinigung mit der zu Arisdorf das Geschäft der Schulverbesserung vollendet.

¹⁾ „Bericht wegen des Schuldiensts zu Aristorff“ im Ratsprotokoll, Band 78, Seite 227 ff. Ferner im Schreiben des Antistes Werenfels vom 19. October 1694, K./A. A. 4. № 1. Siehe auch B. Rigggenbach, Geschichte der Pfarrei Arisdorf, im Basler Jahrbuch für 1885, Seite 115. Aus einem Briefe des Obervogts auf Farnsburg vom 5. September 1673 an die Vorgesetzten der Gemeinde Arisdorf, worin es heisst, „dass die Sachen in dem Gang, wie jetzt etliche Jahr beschehen, fürters erhalten und was die Gemeinden die Zeit über jährlich geräichert, noch fürbas ohnfehlbarlich gefolgen lassen sollen“, geht hervor, dass die Einrichtung wohl ums Jahr 1670 ins Leben getreten ist.

²⁾ Notabene Büchlein der Deputaten von 1668 — 1687, II. unter 1673 März 9. und Decemb. 18. und 1676 Aug. 10.

Leider gieng in der folgenden Periode das also Erworbene wieder verloren und die schulfreundliche Ge- sinnung der Gemeinde schlug ins Gegenteil um. Ein späterer Gemeindepfarrer trug durch Eigensinn und Rechthaberei das meiste zu den unerquicklichen Schulzuständen bei, denen wir vom Jahre 1740 an zu Arisdorf begegnen. Der Pfarrer setzte es im Jahre 1743 durch, dass bei der Besetzung der Lehrstelle die Gemeinde zwar auch mitstimmte, dass aber ihre Stimme bloss als eine Einheit galt. Die beiden andern Stimmen gaben der Landvogt auf Farnsburg und der Pfarrer ab, und da diese zusammen hielten, wurde der von ihnen Erkorene gegen den Willen der ganzen Gemeinde von den Deputaten bestätigt. Dieses Wahlsystem dauerte bis 1798, wo die Revolution solcher Missachtung des Volkswillens ein Ende machte.¹⁾

E. Die Untersuchung der Schulzustände im Jahre 1694 und ihre Folgen.

Die Gestaltung des Schulwesens zu Arisdorf fand nur noch zu Benken und zu Reigoldswyl einige Nachahmung;²⁾ die übrigen Gemeinden verhielten sich gleichgültig oder geradezu ablehnend. Es ist zu bedauern, dass der schöne Anlauf, den die Einrichtung von Schulen damals genommen und der in der Organisation zu Arisdorf seinen Höhepunkt erreicht hatte, wegen des passiven Verhaltens der andern Gemeinden erlahmte. Es will uns bedünken, dass der Staat sich damals der Sache weit kräftiger hätte annehmen und besonders den Ge-

¹⁾ Staatsarchiv Baselland, P. 12. ff.

²⁾ Berichte von 1694, K./A. A. 4. № 6, und von 1704; ibid. № 58.

meinden, deren Armut bekannt war, durch eine ausreichende Unterstützung hätte zu Hilfe kommen sollen. Deshalb war es ein besonderes Glück, dass wohldenkende Privatleute einzelnen Landschulen durch Zuwendung von Geschenken und Vermächtnissen eine unter den obwaltenden Verhältnissen doppelt erwünschte Unterstützung gewährten. Wir erfüllen bloss eine Pflicht der Dankbarkeit, wenn wir solcher schulfreundlich gesinnten Geber an dieser Stelle gedenken.

Im Jahre 1661 nach Vollendung der Kirchenvisitation im Farnsburger Amte übersandte Antistes Gernler den zehn Pfarrern dieses Kapitels im Ganzen 60 Pfund, die eine Anzahl Wohlthäter aus der Stadt zusammengelegt hatten, um durch Bezahlung des Schullohnes unbemittelten Kindern den Schulbesuch zu ermöglichen. Im Jahre 1668 vermachte der gewesene Obervogt auf Farnsburg, Hans Burkhard Rippel, ex pio affectu ein Kapital von 600 Pfund, dessen Zinse zur einen Hälfte an die Schuldienner in der Stadt, zur andern an solche im Amte Farnsburg, „welche sonsten etwan gering besoldet wären“, verteilt werden sollten. Daraus erhielten die beiden Lehrer zu Arisdorf und zu Gelderkinden jeder 6 Gulden jährlich. Zu Mönchenstein vermachte Hans Jakob Burckhardt, der Besitzer des Gutes bei der Brücke, dem Lehrer jährlich ein Quantum Getreide. Zu Muttenz ist von einem „sonderbaren Gestifft“ die Rede, „so zum Schulgeld für arme Kinder verordnet“ sei. „Aus Samuel Zehndners Legato“ war zu Pratteln ein Stück Mattland zum Gebrauch des Lehrers um 50 Pfund erkauf't worden. Der Lehrer derselben Gemeinde hatte jährlich den Zins von 283 Pfund zu geniessen, die ein ungenannter Wohlthäter zum Besten der Schule bestimmt hatte. Dem Lehrer zu Kilchberg endlich fielen jährlich 12 & 10 β zu als Zins einer durch Deputat Huber gemach-

ten Schenkung. Alle diese Legate und Geschenke stehen augenscheinlich mit der Kirchen- und Schulvisitation von 1661—63, sowie mit der im Jahre 1668 an die Pfarrherren gerichteten Aufforderung des Antistes im Zusammenhange, „vermögliche Leute aus ihren Gemeinden, sonderlich solche ohne Leibes Erben, zu Gutthätigkeiten zu Gunsten der Schule zu „verleiten“.¹⁾ Im 18. Jahrhundert nahmen mit dem Rückgange des Schulwesens auch die Vergabungen ab. Wir erwähnen bloss noch das Legat von 500 & von der verwitweten Frau Doktor Beckin geb. Zässlin ums Jahr 1754 an die Gemeinde Füllinsdorf „zu Erhaltung eines Schulmeisters.“ Dieselbe Wohlthäterin übergab im Jahre 1757 dem Pfarrer von Diegten 300 Pfund zur Erwerbung eines Schulhauses zu Eptingen.²⁾

Alle jene im 17. Jahrhundert gemachten Vergabungen, so verdankenswert sie auch waren, vermochten dem Bedürfnisse auch nicht entfernt zu genügen. Da wäre der Staat berufen gewesen, mit kräftiger Hand einzutreten. Er beschränkte aber seine Thätigkeit auf das Wenige, was er für die Deputatenschulen leistete. Für das Übrige mochten die Gemeinden sorgen. Nicht alle von diesen besassen aber so energische und praktische Pfarrer wie Arisdorf. Zudem wirkten beim Landvolke Gleichgültigkeit, Scheu vor jeder mit finanziellen Mehrleistungen verbundenen Neuerung, Trägheit und Unverständ, Geiz und Eigennutz, Misstrauen und Missgunst mit andern schlimmen Faktoren zusammen, um das mit Glück angefangene und zu so schönen Hoffnungen berechtigende Werk gänzlich ins Stocken geraten zu lassen.

¹⁾ K./A. A. 24. № 11. Über die Legate selbst siehe Acta Eccles. IV. 415. 494. K./A. A. 4. № 2. 3. 4. 16. D. 8. № 30, S. 313. № 38^b, S. 516.

²⁾ Staatsarch. B'Land. D. a. № 7. c. K./A. A. 4. № 75.

Mit Wehmut nahmen die Prediger diese Wendung wahr. Bei ihren brüderlichen Zusammenkünften bildete die Unwissenheit der Jugend und die zunehmende Verwilderung des Volkes das stehende Thema der Verhandlungen. In der Überzeugung, dass eine bessere Erziehung in Schule und Haus allein imstande sei, erfreulichere Zustände herbeizuführen, fasste das Generalkapitel zu Sissach am 28. April 1687 einen einhellenigen Beschluss, der im wesentlichen auf die Einrichtung des Schulwesens nach dem Muster von Arisdorf hinausgieng. Da es That-sache sei, hiess es, dass in manchen Gemeinden „die Kinder sehr schlechtlich zur Schule gehalten und dadurch im Lesen und Schreiben, wie auch in Religionssachen und wahrer Gottesforcht ohnverantwortlichen versaumbt würden, so sollten, diesem Übel abzukommen, was ver-mögliche Eltern seien, dem Schulmeister das Lehrgelt für ihre Kinder für das vollkommene Jahr entrichten, die gar dürftigen und ohnvermöglichen aber einem Lobl. Deputaten-Ampt gebührend recommandirt werden.“¹⁾

Als dieser Beschluss weder die Beachtung noch die Unterstützung der staatlichen Behörden fand, wiederholten die Geistlichen ihre Beschwerden noch eindringlicher auf den Provinzialsynoden zu Liestal, zuerst am 22. Juni 1693 und darauf am 30. August 1694. Sie fass-ten dieselben in folgender „Universal-Klage“ zusammen: „Man dörffe sich gantz nicht verwundern, wenn die Jugend auff der Landschafft gleichsamb in einer Viehi-schen Thumbheit afferzogen, dadurch zu dem müssig-gang, c. v. Diebstahl, auch anderen abscheülichen Sündt- und Lasteren verleitet und hiemit ihres zeitlichen und ewigen Heyls und Wohlfahrt halben in nicht geringe

¹⁾ K./A. A. 24. № 13 und 17. D. 8. № 32. d, Seite 355.
A. 4. № 28.

gefahr gesetzet werden.“ Diesem Übel könne bloss „durch bessere bestellung der Schulen gestüret und vorgebogen“ werden. Die Folge dieses Vorgehens war die Vornahme einer genauen Untersuchung der bestehenden Schulzustände auf der Landschaft durch die Obrigkeit und in deren Auftrage durch den Kirchenrat.

Bisher hatten solche Erhebungen bei Anlass der Kirchen- und Schulvisitationen stattgefunden, wobei sich die Visitationsherren durch mündliches Befragen und durch den persönlichen Verkehr mit den Predigern, Lehrern und Beamten in den einzelnen Gemeinden die Kenntnis dessen verschafften, was sie zu wissen begehrten. Nunmehr wurde zum ersten Male der Weg einer schriftlichen Berichterstattung eingeschlagen. Im Auftrage des Kirchenrates richtete Antistes Werenfels am 19. Oktober 1694 ein Circular an sämtliche Landpfarrer mit der Aufforderung, zwölf Fragen über das Schulwesen zu beantworten und sich darüber auszusprechen, wie den schon wiederholt namhaft gemachten Übelständen am besten abzuhelfen wäre. Als „die fürnembste Ursach des auff der Landschafft der schulen halben sich befindenden prästens“ sei genannt worden, „dass hie und dorten, wo es vonnöthen wäre, gar keine Schulen, oder die Schulen sehr übel bestellt seyen, wegen mangel komlicher Schulhäusern oder Schulstuben, wegen Untüchtigkeit und Unfleiss der Schulmeisteren, auch desswegen, dass die Elteren die Kinder zur Schul nit halten, entweder aus liederlichkeit, dass sie der Kinderen nichts achten, oder aus geitz, dass sie kein schulgelt für dieselben geben müssen, oder aus armut, dass sie das schulgelt zubezahlen nit vermögen.“ Das Schreiben schloss mit der Frage, „ob nit die sach einzurichten were, wie zu Aristorff“ und ob nicht aus den Gemeinde-

gütern etwas zur Verbesserung der Schulen könnte hergenommen werden.¹⁾

Die im Laufe des Monats November beim Antistes eingelaufenen 20 Berichte geben über 42 Schulen mehr oder minder ausführliche Auskunft und bilden ein überaus wertvolles Material zur Kenntnis des damaligen Schulzustandes, wobei allerdings nicht ausser acht zu lassen ist, dass sie nur die Meinung der Geistlichen, nicht aber die des Volkes wiedergeben.

Sie bestätigen aber allesamt die ungünstigen Urteile über den Zustand der Landschulen in vollstem Umfange. Wir führen als besonders bezeichnend folgende Mitteilungen daraus an. „Der halbe Theil der kinderen“, heisst es im Berichte von Pratteln, „pfleget nur 4 oder 5, der andere halbe 10 biss 12 Wochen die Schul zu frequentiren.“ In die Deputatenschule Muttenz „gehen im Sommer wenig Kinder, weil die meisten zu dem Pflug und dem Obs zu hüten gebraucht werden.“ Die Schulstube ist „etwas zu klein und müssen die Kinder bald auffeinander sitzen.“ Zu Mönchenstein „wird die Schul in einer abgelegenen, gantz unbequemen, engen stuben oder vielmehr stüblin abgehalten“, wofür „der Schulmeister auss seinem geringen Salario 12 biss 13 & Hausszins zahlen muss.“ In demselben Dorfe „ist der Mangel einer Schlaguhr eine grosse Beschwerd für die ganze Gemeind, sonderlich für den Schulmeister und die Schulkinder. Man höret von nirgend her schlagen oder einige Stunden melden; auch keine Sonnenuhr ist im Dorff. Die Kinder wissen nicht, wann sie zur Schul kommen sollen. Bald kommen sie zu früh, bald zu spät, und der Schulmeister muss fast den gantzen Tag Schul halten.“ Wenn es in der nächsten

¹⁾ K./A. A. 4. № 1—20. D. 8. № 38. c. Seite 517.

Nähe der Stadt so bestellt war, so wird es in den entfernten Gegenden nicht besser ausgesehen haben. Das Urteil über die Lehrer lautete im allgemeinen: „Die Schulmeister sind unberichtete Landleute, denen die rechte Manier die Kinder zu informiren unbekannt. Nur im Lesen besitzen sie etwas Wissenschafft, im Schreiben nicht; ihre Handschrifft kann man weder lesen noch verstehen.“¹⁾

Einige Berichte sind so charakteristisch, dass wir es uns nicht versagen können, sie wörtlich anzuführen. Der Pfarrer von Wintersingen berichtet:²⁾ „Auff der gantzen Landschafft finde ich bey nahem kein ort, wo die aufrichtung einer Schul nach der Form deren zu Aristorff höchstnöhtiger wäre alss alhier zu Wintersingen. Gegenwärtig findet sich der erbärmliche Zustand dess hiesigen Schulwesens also beschaffen: Der Schulmeister wird alle Johr auf ein neuwes gleich, ja mit dem Schweinhirten von der Gemeind widerumb aufgedingt, haltet dess Johrs auf das höchste 10. oder 12. Wochen, so lange die allergrösste Kälte währt, Schul, bissweilen in einem kleinen Stüblein, je nachdem ein Schulmeister alsdann eine Behausung hat. In die Schul gehen sehr wenig Kinder, weilen die Elteren theils auss Geitz, theils auss Liederlichkeit, theils auss Armuht, theils under dem Vorwand, die Kinder lernen nichts, sie in die Schul zu schicken verabsaumen. Der Schulmeister hat keine andere Besoldung, alss für ein Kind wochenlich einen Schilling. Zu Zeiten ist er ohnfleissig, gehet seinen

¹⁾ Bericht № 15.

²⁾ Dieser Bericht ist nicht mit den übrigen im Kirchenarchiv unter A. 4 eingereiht, sondern hat sich vereinzelt nebst andern Schreiben des Pfarrers Eman. Meyer von Wintersingen aus den Jahren 1698 und 1704 im Archive des Antistitiums vorgefunden.

Geschäfften nach oder lasst die Kinder ohne Unterrichtung wider nacher Hauss gehen. An meinem sowohl öffentlichen alss privat zusprechen und bestraffen manglet es nicht, allein wo keine rechte Schul Sommer und Winter durch gehalten wird, wo die Elteren selber auss Mangel einer solchen Schul in aller Unwissenheit und Gottlosigkeit erzogen worden und hiemit auch ihre Kinder in aller Bossheit und Halssstarrigkeit mit ihrem bösen Exempel steiffen, wie ist es möglich, dass es alles in einer Gemeind allein durch die Aufsicht, das Pflantzen und Wässeren eines Predigers könne zurecht gebracht werden? Welcher Gärtner wird einen von sich selbsten krumb gewachsenen starcken und grossen Baum mit aller seiner Mühe und Arbeit widerumb gerad biegen?“

- Der Pfarrer von Oltingen schreibt (Nº 14): „Die Zeit hero ist in dehnen drey Dorffschafften Oltingen, Wenslingen und Anweil jeden Orts ein absonderlicher Schulmeister bestellet worden, der nur Winterszeit, auffs lengste von Martinj biss Fassnacht, und zwar in seiner eigenen Wohnstuben, Schul hat gehalten. Der erste kann fein schreiben und lesen, ist aber bissweilen zimlich unfleissig und liederlich. Er hat neben seiner Behausung, die täglich tröwet einzufallen, zehn lebendige, theils noch unerzogene Kinder. Der andere ist ein alter, fast blinder Mann, seines Berufs ein Schuhmacher. Der dritte arbeitet offt in dehnen stunden, da die Schul sollte gehalten werden, auf seinem Handwerckh alss Löffler, weilen der Schullohn nicht sufficient, sich und die seinigen damit ausszubringen. Bey allen dreyen ist die armuth fast gross, welche dan auch die meiste ursach ist, dass sie bisshero um die Schul haben angehalten. Weilen nun dergleichen und andere mängel an diesen Schul-Meisteren beobachtet werden, habens die

meisten Elteren nicht hoch geachtet, ob sie ihre Kinder zur Schulen schicken oder nicht. Nun were freylich zu wünschen, auch höchstnötig, dass dieser Orten der Schulen halb ein bessere Anstalt könte gemachet werden. Aber unsere Bauren sagen, man seye derorthen, wo allbereit bestendige Schulmeister gehalten werden, dennoch nicht geschickter als bey ihnen.“

Der Pfarrer von Gelterkinden endlich berichtet (Nº 13), es gebe in seiner Gemeinde vermögliche Leute, die keinen Buchstaben lesen können und sagen, „man seye vor disem auch in Himmel kommen und habe kein solch wesen mit den Schulen gehabt, und auch weder lesen noch schreiben können.“ Viele „bilden ihnen ein, die Schulen seyen nur zur Underhaltung dess Schulmeisters, nicht aber zur Underrichtung der Kindern verordnet, meinen, der Schulmeister müsse es für eine sonderbare gnad halten, ja er seye ihnen desswegen obligirt, wann sie ihre Kinder zur Schul schicken.“

Alle Berichte stimmen darin überein, dass freiwillig von den Gemeinden nichts für die Schule werde gethan werden; das müsse „auff obrigkeitlichen Befehl und authoritet“ erfolgen. Denn „wan den Landleuten die Verbesserung der Schulen, Schuldiensten und Schulhäusern absolute überlassen wurde, so ists gantz gewiss, dass wir nimmermehr eine recht bestelte Schul überkommen wurden; dan etliche solches für unnötig, andere für überflüssig, andere aber gar für unnutzlich halten.“ (Nº 13.) Der Oltinger Bericht zweifelt deshalb an dem Gelingen des Verbesserungswerkes; denn, meint er, „wan die Bauren einmahl etwas in ihren kopf gefasst haben, bleiben sie hartneckig dabey und ist durch persuasion wenig bey ihnen ausszurichten.“ (Nº 14.)

Die Wahrheit dieses Ausspruches sollten die Herren in der Stadt bald selber erfahren.

Es war keine geringe Arbeit für den Kirchenrat, an der Hand der eingegangenen Berichte das vom Rate geforderte „Bedencken wegen komblicher Einrichtung der Schulen“ abzufassen, besonders da er sich nicht nur auf die Berichte allein stützen, sondern auch die Ansichten der Prediger und der Gemeindebeamten persönlich anhören wollte. Dabei liess es der Antistes an freundlichen und ernsten Worten nicht fehlen, um die Bedenken der Landleute zu zerstreuen, irrite Meinungen aufzuklären, vorgefasste Ansichten zu widerlegen und die Gemeindevorsteher von der Notwendigkeit der Schulerorganisation zu überzeugen. Seine Vorschläge giengen dahin:

1. In jeder Gemeinde soll ein Schulhaus sein. Für die Erbauung oder Erwerbung eines solchen werde durch die staatlichen Behörden möglichste Unterstützung und Erleichterung gewährt werden.
2. Alle Schulen sollen Ganzjahrsschulen sein, mit einer, die ländlichen Verhältnisse berücksichtigenden ähnlichen Einrichtung wie im städtischen Waisenhause zu Basel, „wo die Kinder in der Schul bald expedirt werden, und hernach wieder an ihr arbeit gehen.“
3. Die ökonomische Lage der Lehrer müsse verbessert werden, teils durch Vereinigung der schlecht bestellten Nebenschulen mit der Schule des Pfarrdorfs, teils durch grundsätzlich durchgeföhrte Vereinigung des Schul- und des Sigristendienstes.
4. Bei der Anstellung der Lehrer müsse in erster Linie auf deren Tüchtigkeit geschaut werden.
5. Endlich müsse nicht nur eine allgemeine, in Naturalien zu entrichtende Schulsteuer eingeföhrt, sondern auch die bisher willkürliche und ungleichartige Entrichtung des Schulgeldes abgeändert und in einen

jährlich abzustattenden, gleichmässigen, fixen Beitrag umgewandelt werden.

Auf der Landschaft gelangten über die in der Stadt gepflogenen Beratungen bald allerhand Gerüchte in Umlauf, die das Volk mit Unruhe erfüllten. Es war von der Auferlegung neuer Steuern, von der Nötigung zum Bau von Schulhäusern, von der Aufhebung sämtlicher Schulen in den kleinern Nebendörfern und ihrer Verschmelzung mit der Schule in den Pfarrdörfern die Rede. Namentlich erweckte die Befürchtung, man wolle hinfort keine andern als Schulmeister aus der Stadt anstellen, allgemeine Besorgnis. Eine eigentliche Gährung entstand, die ihren Sitz vornehmlich im Farnsburger und im Waldenburger Amte hatte. Abgeordnete aus den Gemeinden Buus, Maisprach, Hemmicken, Wintersingen, Tennicken, Diegten, Eptingen, Bennwyl, Hölstein, Lampenberg, Oltingen, Rotenfluh, Kilchberg u. a. erschienen mit Schreiben von ihren Obervögten „suppli-cando“ vor Rat und „erklagten sich“ mündlich und schriftlich „beschwärlich“ über die ihnen in Bezug auf die Einrichtung ihrer Schulen drohenden Zumutungen. Mit beweglichen Worten schilderten sie den „durch hochschädliche Obergewitter“, „erschröckliche Wassergüsse“, „anhaltende strenge Theürung und Misswachs“ entstandenen Notstand, den Holzmangel, der ihnen den Bau von Schulhäusern ganz unmöglich mache, den weiten Schulweg, den ihre kleinen Kinder bei der schlimmen Beschaffenheit der Wege zurückzulegen hätten. Man solle sie deshalb „bey ihren alten Bräuchen und ordinari Dorffschulen fürbass lassen.“ Sie seien mit den aus ihrer Mitte hervorgegangenen Schulmeistern vollkommen zufrieden; deshalb bedürften sie keine „in den studiis erfahrene Schulmeister aus der Stadt.“ „In hochverständiger Beherzigung der fast durchgenden Armuth der Gemeinden

und darauss erscheinlicher puren Unmöglichkeit“ möge sie eine hohe Obrigkeit „bey bissher gewohnter Unterhaltung ihrer Schulen und Schulmeisteren aus deren Gemeinden in Gnaden verbleiben lassen, guter Hoffnung, dass Gottes Geist, wie bissher, also auch fürbas, in geringen Subjectis dasjenige würcken werde, was zu seiner Ehr und der lieben Jugend Seligkeit dienet.“¹⁾

Vergebens suchte der Antistes die Befürchtungen der Landleute zu entkräften. „Uns duncket“, schreibt er, „sie haben ihre Schwerter, mit denen sie so tapffer wider die Schulen streiten, hier in der Statt wetzen und sich von denen informiren und anstiften lassen, welche sich besorgen, da die Landleut etwas zu Auffrichtung und Erhaltung der Schulen hergeben müssten, sie wurden diss zum Anlass nemmen, in dem Zinsen desto langsamer zu sein. Denn dis ist des Baurvolcks humor, dass sie zum Ungehorsam auch in Sachen, die ihre und ihrer Kinderen eigene Wolfahrt antreffen, geneigt sind, und als lang sie ein Ausweg wissen oder einen Rucken vermeinen zu haben, weder Predigeren, noch Landvögten, noch anderen höheren Beamten pariren, summa die zum Guten müssen gezwungen werden, und was man ihrer discretion und freyen Willen überlasset, ungethan bleybet.“²⁾

Der Rat nahm das Gutachten zwar an, schob aber die Sache auf die lange Bank. Erst nach vier Monaten fasste er (am 27. Nov. 1695) den Beschluss, „mit der gleichen neuen Schulgebäuwen für dissmahlen zuzu-

¹⁾ Die schriftl. Eingabe der Gemeinden Diegten, Eptingen und Tennicken ohne Datum findet sich im Original im Archiv des Antistitiums.

²⁾ Bedenckhen der HH. Deputaten und Pfarreren, die Einrichtung der Schulen auff der Landschafft betreffend, vom 9. Juli 1695. Kirchenarchiv A. 4. № 28.

halten, hergegen aber zu verschaffen, dass die schon bestehenden Schulen in gute und bessere Ordnung gerichtet wurden und dass zu dem Ende die Prediger fernerhin gute Aufsicht darüber führen und nach deren Verbesserung trachten möchten.“

So kläglich endete das mit so grosser Zuversicht unternommene Werk einer bessern Schuleinrichtung. Mit tiefem Schmerze machte der Antistes von diesem Ausgange seinen Amtsbrüdern auf dem Lande Mitteilung.¹⁾

F. Neue Versuche zur Hebung des Schulwesens. Die Untersuchung des Jahres 1704.

Es gereicht den Landpredigern zu hoher Ehre und ist ein neuer Beweis für die unter ihr lebendige, schulfreundliche Gesinnung, dass sie sich durch diesen Misserfolg in ihrem Streben nach der Verbesserung des Schulwesens nicht irre machen liessen. Bei jeder Gelegenheit wiesen sie auf die Schäden der Kinderzucht und auf die Mängel des Unterrichtes, „in specie in Deputaten Schulen“, hin und wurden nicht müde, auf die Berichte des Jahres 1694 zurückzukommen und die Behörden aufzufordern, das damals „mit vielen erheblichen Motiven und rationibus wohlerdauerte Bedenckhen zu reassumiren und dessen Bewerckstelligung möglichst zu beschleunigen.“²⁾ Der Rat liess sich schliesslich bewegen,

¹⁾ K./A. A. 24. 19. „Decretum a Senatu: Tempus non pati, ut subditi graventur impensis in scholas. Omnia linquenda esse in statu quo hactenus fuerint. Et sic labor noster quem in conventibus non paucis adhibuimus omnino inanis fuit.“ D. 8. 32. h. Seite 373. Acta Eccles. IV. 675. 679.

²⁾ Akten des Farnsb. Kap. vom 8. Juni 1702, A. 8. № 178. Generalkapitel zu Liestal, 10. Juni 1704, A. 24. № 23. D. 8. № 32. Seite 383 ff.

„das Predigtambt“, d. h. die vier Hauptfarrer der Stadt, und die Deputaten zu beauftragen, ein neues „Bedencken, wie die Schulen auff der Landschafft zu redressiren“, abzufassen.¹⁾

Die hierauf vorgenommene abermalige Berichterstattung über sämtliche Landschulen²⁾ förderte nichts wesentlich Neues zu Tage. Das alte Elend und die alte Klage tönt aus den Akten heraus. Unter solchen Umständen war es eine schwierige Aufgabe für die mit der Vorlage eines neuen Bedenkens beauftragten Pastoren und Deputaten, eine befriedigende Lösung zu finden, zumal da der Rat die bestimmte Weisung ausgesprochen hatte, dass „weder das Landvolck, noch das ærarium publicum beschwäret werden sollten.“ Das am Ende des Jahres 1706 dem Rate vorgelegte Gutachten aus der Feder des Antistes Joh. Rud. Zwing³⁾ gelangte zu dem Vorschlage, zur Hebung der Landschulen eine Erbschaftssteuer einzuführen. „Es solle hinfort kein Testament von vermöglichen Leuten ohne Kinder Krafft haben, der Testator hätte dann auch die Schul ehrlich bedacht. Daraus wurde mit der Zeit ein kleiner fundus zu des Schulmeisters Unterhalt erwachsen, oder das Legierte könnte man zu Erkauffung einigen Güetlins zu Nutzen des Schulmeisters anwenden.“ Für die Erwerbung oder Herstellung besserer Schullokalien sprach das Gutachten auch von „einer allgemeinen Collect in unserer Statt.“ Es war vorauszusehen, dass auch diese gutgemeinten Vorschläge keine Aussicht auf Erfolg haben würden. Die Herren XIII (der engere Rat) gaben zwar zu,

¹⁾ 23. Juli 1704. A. 24. № 31.

²⁾ Kirchenarchiv A. 4. № 36—59.

³⁾ In extenso enthalten im Ratsprotokoll vom 8. Dec. 1706, Band 78, Seite 225 ff.

dass dieses Vorhaben „ein sehr nutzlich und Rhuemliches werk“ sei, fürchteten aber, „es möchten sich bey dessen Bewerkhstelligung allerhand schwärigkeiten hervorthun“; nicht einmal der Vorschlag, „bey einer oder zwon Gemeinden, bey denen man etwas leichter zum Zweckh zu gelangen verhoffet“, wenigstens „einen Versuch zu thun und den Anfang zu machen“, fand Anklang. Die Einrichtung der Schulen wurde wieder völlig den Gemeinden überlassen.

Wie diese vorgiengen, ist aus dem Schicksale der Lehrer zu Bennwyl und Hölstein ersichtlich. Beide wurden eigentlich vertrieben, indem ihnen niemand mehr eine Wohnung einräumen wollte. Dagegen stellten die Hölsteiner und die Lampenberger zwei besondere Lehrer an, von denen freilich laut dem Berichte des Pfarrers „keiner im Stande war, einen Psalmen publice zu singen oder orthographice zu schreiben, sogar nur zu buchstabieren.“¹⁾

Unter solchen Verhältnissen sank das Schulwesen noch tiefer. Nach Belieben schickten die Eltern ihre Kinder zur Schule oder nahmen sie daraus weg. Nur bis ins achte Jahr, heisst es in den Verhandlungen des Farnsburger Kapitels des Jahres 1716, besuchen die Kinder die Schule; „hernach werden sie zum Seidenwinden und anderer Arbeit gezogen.“ Und im Jahre 1719 schreibt der Pfarrer von Buus an den Antistes:²⁾ „Keiner von den drei Schulmeistern zu Buus, Maisprach und Hemmicken kann einen cantorem agiren.“ Der Lehrer von Maisprach hat seinen Dienst „wegen allzuschlechter Besoldung“ aufgekündigt. Ad interim ist vom

¹⁾ Kirchenarchiv A. 4. № 59, a. b. A. 24. № 24. D. 8.
№ 82, m. Seite 399.

²⁾ Brief vom 27. November im Archiv des Antistitiums.

Pfarrer ein anderer Lehrer angenommen worden. 50 bis 60 arme Kinder in den drei Gemeinden haben keine Bücher; noch viel weniger können sie den Schullohn geben, „welches ja capabel ist, den willigsten Schulmeister unwillig zu machen.“ Nirgends ist ein eigenes Schulhaus; „alles ist nur entlehnt und sind finstere Winkel.“ „Der Schulmeister zu Hemmicken, obwohlen ein feiner und geschickter Bauren-Schulmeister, ist von einem ordinari Gassen-Bettler nicht wohl zu unterscheiden.“ — Dieser gering geachteten Stellung entsprach denn auch der durchschnittliche Bildungszustand eines gewöhnlichen Landschullehrers. Als Beispiel mag das am 5. November 1748 abgefasste Bittgesuch des Lehrers von Lausen an das Deputatenamt dienen, das sich¹⁾ im basellandschaftlichen Staatsarchive befindet und wortgetreu also lautet: „Ihr knecht. hs Jacob Singeisen. der schul Meister. Vnd Sigrist zu Lausen hat Meinen hoch ge achten. Vnd wohl Weysen herren. in Vndter-thänigster bitt. etwass Vor zu tragen. Nemlich ihr knecht hat gar ein geringen. Vnd schlechten dienst. Nicht mehr als Nur einige Viertzel korn Jährlich fix dass Übrige ist in gütheren: als Nemlich äckere die böss und schlecht land ist. welche mir Mehr zur last als Nutzlich sind. indem es zu Viel bau kösten erforderet.“

G. Die Kirchenordnung des Jahres 1725. Die Kirchen- und Schulvisitation des Jahres 1739.

Mehr der Vollständigkeit wegen, als weil etwas Neues über das Schulwesen zu berichten wäre, soll hier das Wenige angeführt werden, was die 1725er Kirchen-

¹⁾ Unter A. № 76.

ordnung enthält. Der Forderung des Lesenkönns ist schon gedacht worden. Neu ist die Bestimmung über die Entrichtung des Schulgeldes. Die bisherige gute Übung, dass „kundlich armen Leuten“ das Schulgeld erlassen und von den Deputaten bezahlt werde, findet nunmehr die förmliche, obrigkeitliche Bestätigung. „Sollten aber“, fügt die Ordnung hinzu, „vermögliche Eltern aus Geitz oder anderen liederlichen Absichten unterlassen, ihre Kinder zur Schule zu schicken, so sollen sie zur Strafe dem Schulmeister das geordnete Schulgeld dennoch zu erlegen schuldig seyn.“¹⁾ Allein die auch in der Folgezeit fortdauernden beständigen Klagen über die mangelhafte Entrichtung des Schulgeldes sind ein Beweis dafür, dass der Forderung nicht nachgelebt wurde. Galt doch in den Augen vieler Landleute die Kirchenordnung überhaupt als ein Gebot, zu dessen Observanz niemand gebracht werden könne.²⁾ Zwar verfügten sich im Jahre 1727 Abgeordnete des Rates auf die Landschaft und zogen in allen Gemeinden Erkundigungen ein, ob und wie die Kirchenordnung befolgt werde. Unter den jeweilen gestellten Fragen waren auch solche nach dem Stande der Schulen. Der Bericht darüber ist jedoch so allgemein gehalten, dass diese Untersuchung mehr wie eine Förmlichkeit, der man genügen müsse, aussieht, als dass wirklich ein nachhaltiger Erfolg davon zu erwarten gewesen wäre.³⁾ Auch die allgemeine Kirchenvisitation, die nach langer Unterbrechung im Jahre 1739 vorgenommen wurde und sich eingehend mit dem Schulwesen beschäftigte, bestätigte nur

¹⁾ Siehe auch die Akten des Farnsb. Kap. v. 8. Juni 1713.
A. 8. № 185.

²⁾ K./A. A. 24. № 31. D. 8. № 22. r.

³⁾ Vaterländ. Biblioth. O. 35, S. 198 und 225—227.

die Fortdauer der alten Übelstände. Dabei drängt sich uns die bemühende Wahrnehmung auf, dass die Deputaten selber aus Gunst und persönlicher Rücksicht nicht überall so für die Schule sorgten, wie sie dies hätten thun sollen. Wir denken hiebei zunächst an das im Jahre 1723 in der Schule zu Bubendorf geschaffene Provisorium. Dem „um besserer komlichkeit willen“ mit seiner kränklichen Frau in das Spital nach Basel übersiedelnden Lehrer wurde nicht nur ein Teil seines Einkommens gelassen, sondern auch die Anstellung eines Vikars gestattet und dieser provisorische Zustand zum grössten Nachteil der Schule 14 Jahre lang stillschweigend geduldet.¹⁾ Wir erfahren ferner aus derselben Quelle, dass es mit den Anforderungen an die Deputatenlehrer gar leicht genommen wurde. Bei der Besetzung der Schulstelle Riehen im Jahre 1727 wurde z. B. von den Bewerbern nur verlangt, ihren Namen zu schreiben und auf die Frage zu antworten: „Wie sie diesen Dienst sich getrauten zu versehen.“²⁾ Es ist deshalb nicht zum Verwundern, dass gerade aus einzelnen Deputatenschulen uns über die Persönlichkeit der Lehrer und über den mangelhaften Unterricht, sowie über den nachlässigen Schulbesuch allerlei unerfreuliche Mitteilungen gemacht werden. Dass dem Schreibunterrichte eine etwas grössere Beachtung geschenkt wurde, ist das Verdienst der Geistlichkeit, die im Jahre 1716 dem als Schreiblehrer wohlverdienten Mag. J. J. Spreng in Basel 6 Gulden aus dem Kammergute verabfolgte, damit seine Vorschriften in den Land-schulen überall verbreitet werden möchten.³⁾ Wie es

¹⁾ Protokoll des Deputatenamtes, V. 1772—1739, S. 6. 7.
94. 106.

²⁾ Protokoll des Deputatenamtes, V. S. 34.

³⁾ Kirchenarchiv D. 8. Seite 243.

freilich um die Kenntnis mancher Lehrer selber im Lesen und Schreiben mag bestellt gewesen sein, ist aus folgender Notiz ersichtlich. Das kleine Dorf Lampenberg, heisst es im Berichte über die Visitation von 1739, habe zwar eine eigene Schule eingerichtet; „jenige aber“, wird hinzugesetzt, „so recht schreiben und lesen lernen wollen, kommen nach Bennwil.“¹⁾

H. Die Einrichtung von Repetier- oder Nachschulen und die ersten Anfänge des Handarbeitsunterrichtes.

Einer der von Predigern und Lehrern am meisten empfundenen und beklagten Übelstände der bestehenden Schulzustände war das frühzeitige Herausnehmen der Kinder aus der Schule meist bevor sie noch recht lesen konnten. Das Wenige, was in der Schule gelernt worden war, wurde in der langen Zeit bis zur Admission wieder gründlich vergessen. Da nun aber die Prediger darauf hielten, dass die Katechumenen lesen konnten, so musste das Vergessene durch einen besondern Unterricht vor der Admission wieder aufgefrischt werden. Auf diese Weise entstanden an den meisten Orten Repetierschulen, an denen sich zunächst solche Knaben und Töchter beteiligten, die sich im Lesen nicht mehr ganz sicher fühlten. Es nahmen aber auch solche Kinder daran teil, die das in der Schule Gelernte noch mehr befestigen oder die sich in einzelnen Fächern weiter ausbilden wollten. Da die Zeit dieses Unterrichtes auf die späten Abendstunden verlegt wurde, so erhielt diese Einrichtung den Namen Nachschule. Jeder Nacht-

¹⁾ Die „Visitations-acta de anno 1739“ unter R. 1—4 und A. 24. № 38 im Kirchenarchiv.

schüler hatte dem Lehrer im Ganzen 5 Schillinge zu entrichten.¹⁾ In dem Visitationsberichte des Jahres 1739 wird die Nachtschule in einer ganzen Reihe von Gemeinden erwähnt, obschon auch diese Einrichtung, wie so manche andere, anfänglich auf bedeutende Schwierigkeiten stiess. Die Prediger versäumten nirgends, immer wieder aufs neue zum Besuche dieses Unterrichtes einzuladen.

Die ersten Anfänge eines Handarbeitsunterrichtes verdanken ihr Zustandekommen einem allgemeinen Notstande, der durch das Zusammenwirken von unruhevollen Kriegszeiten, Misswachs und verheerenden Naturereignissen am Ende des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts namentlich die Landbevölkerung schwer heimsuchte. Eine entsetzliche Hungersnot trieb die Leute zum Genusse solcher Dinge, die der Überfluss sonst verschmäht. Scharen von fremden und einheimischen Bettlern und „allerhand herrenloses Strolchen-Gesindlin“ durchzogen das Land. Der Anblick so vieler armen Kinder, die in Gesellschaft von Erwachsenen dem Bettel und dem Müssiggange nachzogen, gieng mancher mitleidigen Seele zu Herzen. Da machte der Pfarrer Joh. Rud. Zwingler von Liestal, der nachmalige Antistes, im Juni 1693 auf der Synode die Anregung, „die Hausarmen, sonderlich junge Leute, zu ein oder anderer Fabrique [d. i. Handarbeit] anzuhalten, massen sie auff der Landschafft, allwo fast alle Arbeit in Feldgeschäften bestehe, aus Mangel der Mittlen kein sonderliche Gelegenheit zur Arbeit hätten und dahero gantz verwilderteren, in allen Sünden und Lasteren zum Bettel und Müssiggang afferzogen, auch etwann noch zu grösseren Ungebühren verleitet würden.“

¹⁾ K./A. A. 8. № 185. D. 8. S. 252.

Der zeitgemässse Vorschlag fand allgemeinen Beifall. Die Prediger vereinigten sich zu der Bitte an die Obrigkeit, es möchte „nach dem Exempel der Stätte Zürich, Solothurn und anderer Botmässigkeiten die Strümpff-Fabrique eingeführt, in jedwederer Gemeind ein sonderbarer, hierzu tauglicher, vertrauter Mann (denn das Stricken von Strumpfhosen war damals ein eigenes Handwerk) bestellet werden.“¹⁾

Unter der Leitung eines zünftigen Meisters nahm der Kurs, wie wir heutzutage eine solche Einrichtung benennen, zu Liestal mit einer Anzahl grösserer Knaben seinen Anfang. Es hatten sich dazu 60 Teilnehmer, davon 18 aus dem Städtchen selbst, angemeldet. Im Amte Homburg, wo das „Hosenstrickhen“ gleichfalls mit einer Anzahl von Kindern begann, hatte man zur Bestreitung der Kosten eine milde Beisteuer eingesammelt, die jedoch wenig über 40 Pfund abwarf. Nun bereitete aber die Bezahlung des Lehrgeldes, die Anschaffung des Arbeitsstoffes und die Beköstigung so vieler unbemittelten Kinder grosse Verlegenheit. Den Deputaten, an die man sich um Bezahlung wandte, „kam diss begehren frembd für.“ Sie meinten, dass die einzelnen Gemeinden für ihre armen Kinder selber sorgen sollten. Die Stadt Liestal zahlte Einiges.²⁾ In diesem Amte scheint die Sache überhaupt am längsten fortbestanden zu haben; denn noch im Winter 1771/1772 macht der Pfarrer von Frenkendorf den Deputaten die Anzeige, dass sich in seiner Pfarrei 13 Haushaltungen zur Erlernung des Strickens und Wollenspinnens gemeldet hätten.³⁾ An andern Orten gieng die Sache aus Mangel

¹⁾ K./A: A. 24. № 15. D. 8. № 32. f. S. 360.

²⁾ 1693. Brodbeck, Gesch. der Stadt Liestal, S. 151; 1732: ibid. S. 161.

³⁾ Staatsarchiv Baselland, D. b. 21.

an nachhaltiger Unterstützung wieder ein. Es gab aber auch Gemeinden, wo kein Versuch mit der Handarbeit scheint gemacht worden zu sein. Von Kleinhüningen z. B. heisst es, „die Lissmer Arbeit sei nicht üblich, dahero die Hintersässen Kinder keine Arbeit haben und dem Bettel nachziehen.“¹⁾ Die von der Geistlichkeit ausgegangene Anregung zur Einführung der so nützlichen, wenn auch damals von den am meisten Beteiligten und von den Behörden noch nicht genugsam gewürdigten Handarbeit verdient aber mit besonderer Anerkennung erwähnt zu werden.

Dritter Zeitraum.

Das Unterrichtswesen der Landschaft Basel von der Aufstellung der Schulordnung des Jahres 1759 an bis zum Jahre 1830.

A. Die Schulordnung von 1759.

Nachdem die in den Jahren 1694 und 1704 angestrebte Verbesserung der Landschuleu gescheitert war, trat zum grössten Schaden der Schule eine Periode des Gehenslassens ein. Es fehlte zwar nicht an Stimmen, die eine Verbesserung durch die Aufstellung „einer uniform- und gleichlichen Ordnung“ für sämtliche Landschulen befürworteten.²⁾ Allein bis zur Aufstellung einer

¹⁾ Kirchenarchiv R. 1—4. Kirchenvisitation in Kleinhüningen 1740.

²⁾ Synodalakten v. 13. Juni 1726, K./A. A. 24, № 31. Akten der Provinzialsynode Liestal, D. 8. № 32. r. Seite 425.